

GZ: LSE W-201-IND/5731/2024

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich um das Hotel Ritz-Carlton, anlässlich eines Staatsbesuches des indischen Premierministers, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Beginnend Häuserkante Schubertring 5 mit Fichtegasse 10. Die Nebenfahrbahn querend bis zum selbstständigen Gleiskörper am Schubertring.
Durchgehend entlang der Gehsteigkante in Fahrtrichtung am Schubertring bis zur gedachten Gebäudekantenverlängerung der Christinengasse 2 in Richtung Schubertring – die gesamte Christinengasse Gebäudekante ON 2+4 an der Gehsteigkante.
Weiter von der Gebäudekante querend die Kantgasse bis circa 10 Meter entlang der Gebäudekante Beethovenplatz 1. Von dort links abbiegend in Richtung Beethovenplatz den dort befindlichen Gehweg inkludierend in Richtung Fichtegasse und in der Grünfläche des Beethovenplatzes links abbiegend entlang der gedachten Gebäudekantenverlängerung bis zur Fichtegasse 12 inklusive der Gebäudekante bis zum Ausgangspunkt.

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 09.07.2024 ab 18.00 Uhr verboten.

- § 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:

- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
 - Anrainer
 - Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
 - Hotelgäste
 - Personen, die mit dem Staatsbesuch sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
 - Akkreditierte Medienvertreter
 - Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.
- § 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.
- § 4. Diese Verordnung tritt mit 09.07.2024, 18.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.
- § 6. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident

i.V. Mag. Franz Eigner e.h.

